

4. Findet im Falle des § 217 StGB, die Vorschrift des § 213 StGB, Anwendung?

III. Straffenat. Ur. v. 18. Dezember 1924 g. L. III 923/24.

I. Schwurgericht Kiel.

Aus den Gründen:

Das Schwurgericht hat die Strafe in rechtlich zutreffender Weise aus § 217 Abs. 2 StGB. und nicht aus § 213 StGB. geschöpft. Wie der Wortlaut des § 217 StGB. und die Stellung ergeben, die er im Gesetze nach den §§ 211, 212 und dem den Tatbestand eines selbständigen Vergehens aufstellenden § 216 StGB. gefunden hat, ist in § 217 StGB. aus dem Gebiete der vorsätzlichen Tötung (§§ 211, 212 StGB.) ein eigener engerer Tatbestand herausgenommen und beim Vorliegen der dort in Abs. 1 aufgestellten, eine mildere Beurteilung der Tötung zulassenden Merkmale zu einem besonderen selbständigen, mit ermäßigter Mindeststrafe bedrohten Verbrechen gestempelt worden. Es ist auch die selbständige Natur des in § 217 StGB. geregelten Kindesmordes bisher noch nicht angezweifelt worden. Diese Auffassung findet ihre Bestätigung darin, daß der Abs. 2 des § 217 eine weitere Strafermäßigung für den Fall des Vorhandenseins mildernder Umstände vorsieht. Aus dieser Gestaltung des § 217 erhellt, daß in allen den Fällen, in denen die Tatbestandsmerkmale des § 217 vorliegen, nur diese Gesetzesbestimmung und niemals die §§ 211, 212, 213 StGB. Anwendung finden können, wenn auch § 213 im Falle mildernder Umstände ein geringeres Strafmaß zuläßt. Die Eigenschaft des § 217 als eines engeren selbständigen, die §§ 211, 212, 213 ausschließenden Tatbestandes verbietet es auch, den § 213 im Fall einer ohne Überlegung ausgeführten Kindes-tötung anzuwenden, eine Meinung, die vereinzelt im Schrifttum vertreten wird. Für den Tatbestand des § 217 StGB. ist es belanglos, ob die Kindes-tötung mit oder ohne Überlegung ausgeführt wird.

Das dargelegte Verhältnis von § 213 zu § 217 StGB. entspricht der herrschenden Rechtslehre und der seitherigen Rechtsübung, insbesondere der reichsgerichtlichen Rechtsprechung zu den §§ 214, 215 und 216 StGB.<sup>1</sup>